



Um sicherzugehen, dass Sie mit Ihrem Verkaufsstand am Feld nicht den Straßenverkehr gefährden, sollten Sie sich vor Saisonstart mit dem Straßenbauamt in Verbindung setzen.

Stand am Straßenrand

In wenigen Wochen ist es wieder so weit: Für die Erzeuger von Erdbeeren, Spargel und anderem Feldgemüse beginnt die Saison für den Ab-Feld-Verkauf. Damit die Saison ein voller Erfolg wird, sollten Sie einiges beachten.

Was die wenigsten wissen: Auch beim Ab-Feld-Verkauf gibt es rechtliche Bestimmungen einzuhalten und zu beachten. Andernfalls droht eine Untersagung der Verkaufstätigkeit durch die zuständige Behörde.

Sicherheit nicht gefährden

Das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße ist nach der Straßenverkehrsordnung grundsätzlich verboten, wenn durch diese Tätigkeiten Verkehrsteilnehmer gefährdet, abgelenkt oder belästigt werden. Das Gleiche gilt für Werbeanlagen außerhalb geschlossener Ortschaften. Dieses Verbot schließt grundsätzlich auch landwirtschaftliche Verkaufsstände ein. Wer seinen Verkaufsstand beispielsweise in Park- und Haltebuchten, auf dem Standstreifen, dem Wegrand oder im Bereich von Kurven oder an engen und unübersichtlichen Straßenstellen aufstellt, hat schlechte Karten. Führt ein Verkaufs-

stand zu einer Beeinträchtigung des Verkehrsflusses, zu unfallgefährdenden Situationen wie „wildes Parken“ oder belästigt er gar die Nachbarschaft, kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde jederzeit den Verkaufsstand verbieten.

Um dies zu vermeiden, sollten Sie sich daher in jedem Fall vor Saisonstart mit dem zuständigen Straßenbauamt in Verbindung setzen. Unabhängig davon empfiehlt es sich, den Standort für den Verkauf so auszuwählen, dass sich dieser, wenn möglich, direkt auf dem Feld befindet und die Kunden ihre Fahrzeuge abseits des öffentlichen Straßenverkehrs auf dem Feld abstellen können. In diesen Fällen dürfte die Verkehrssicherheit nicht gefährdet sein.

Wer seinen Verkaufsstand auf einem Teil des Straßengrundes wie an Randstreifen oder öffentlichen Gehwegen aufstellen will, sollte daran denken, dass er hierfür eine gesonderte Genehmigung, die so genannte Sondernutzungserlaubnis des Straßenbauamtes, benötigt.

Kein Gewerbe anmelden

Wer unverarbeitete Saisonprodukte wie Erdbeeren oder Spargel auf eigenen Flächen direkt vom Feldrand aus verkauft, muss kein Gewerbe anmelden. Laut Gewerbeordnung handelt es sich in diesem Fall um die so genannte „Urproduktion“, für die keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist. Die Grenze zur Gewerblichkeit ist erst überschritten, wenn der Verkauf der unverarbeiteten Saisonprodukte außerhalb der eigenen Erzeugerflächen oder von einem Ladenlokal aus betrieben wird. In diesen Fällen ist eine Gewerbeanmeldung geboten. Verkauft ein Direktvermarkter neben seinen Erdbeeren Zukaufwaren oder andere hofeigene Erzeugnisse, die mit den selbst erzeugten Produkten in unmittelbarem Zusammenhang stehen, und sind die Umsätze aus diesen Verkäufen steuerlich nicht als gewerbliche Umsätze einzustufen, bedarf es ebenfalls keiner Gewerbeanmeldung.

Baugenehmigungspflicht?

Unter bestimmten Voraussetzungen muss man Verkaufsstände oder Werbeanlagen baurechtlich genehmigen lassen. Wer nicht nur für wenige Wochen, sondern gleich für mehrere Monate feste Verkaufsstände, wie zum Beispiel Holzbuden oder so genannte Verkaufskisten, an ein und demselben Standort aufstellen will, sollte vorher mit der Bauaufsichtsbehörde Kontakt aufnehmen

und eventuell einen entsprechenden Bauantrag stellen. Gleiches gilt für den, der Werbeschilder von mehr 1 m² im Außenbereich errichten will, um auf seinen Ab-Feld-Verkauf aufmerksam zu machen.

*Rechtsanwältin
Christiane Graß
(37) aus Bonn
informiert über
den Verkauf am
Straßenrand.*



Foto: privat

Keine Ladenschlusszeiten

Wer nur vorübergehend selbst erzeugtes Obst oder Gemüse unmittelbar nach der Ernte vom Rand der Erzeu-
gfläche aus verkaufen will, ist nicht an Ladenschlusszeiten gebunden. Der Ab-Feld-Verkauf von ausschließlich frisch geernteten und unverarbeiteten Produkten unterliegt rechtlich nicht dem Ladenschlussgesetz. Hinzu kommt, dass die meisten Stände nicht von einer auf mehrere Monate ausgerichteten festen Verkaufsstelle aus betrieben werden.

Verkauf an Sonn- und Feiertagen

Auch Landwirte unterliegen bei ihrem Ab-Feld-Verkauf den Sonn- und Feiertagsgesetzen der einzelnen Bundesländer. Nach diesen Gesetzen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die die Ruhe des Sonn- oder Feiertags stören. Dazu gehören alle Tätig-

keiten, die geeignet sind, den religiösen Charakter dieser Tage zu beeinträchtigen. Landwirtschaftliche Verkaufstätigkeiten sind davon im Grundsatz nicht ausgenommen.

Allerdings haben fast alle Bundesländer für bestimmte Städte- und Gemeindegebiete, die als Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte eingestuft werden, antragsgebundene Ausnahmen zugelassen. Wer also auch sonntags seinen Spargel am Feldrand verkaufen will, sollte sich vorab beim Ordnungsamt der Gemeinde oder Stadt informieren und im Einzelfall eine Ausnahmege-
nehmigung beantragen. So sind Sie auf der sicheren Seite und riskieren keine ungewollten Ordnungsgelder.

Vor Aufnahme der Verkaufstätigkeit sollten Sie in jedem Fall abklären, ob der Straßenverkauf in dem geplanten Umfang von der Betriebshaftpflicht abgedeckt oder eine Erweiterung des Versicherungsschutzes erforderlich ist.

RA Christiane Graß

Rheinland-Pfalz – neue Richtlinien für Straßenverkauf

Rheinland-Pfalz hat Mitte 2003 als erstes Bundesland einen Richtlinien-Entwurf für den Straßenverkauf von landwirtschaftlichen Produkten erstellt. Nach diesen Regelungen haben Direktvermarkter in Rheinland-Pfalz in diesem Jahr Folgendes zu beachten:

- Verkaufsstände und -wagen neben einer Bundes- oder Landstraße müssen mindestens einen Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, entfernt sein.
- Verkaufsstände und -wagen auf straßeneigenen Parkplätzen bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde.
- Standorte für Verkaufsstände und -wagen werden innerhalb der Ortsdurchfahrten von der Gemeinde festgelegt.
- Bei Direktvermarktung ab Feld benötigen Landwirte zukünftig für eine unmittelbare oder mittelbare Zufahrt zur Straße eine Sondernutzungserlaubnis.
- Eine Werbeanlage darf an der Zufahrt eines Ab-Feld-Verkaufes nur errichtet werden, wenn auf dem Feld ein ausreichendes Angebot an Parkplätzen zur Verfügung steht und der an- und abfahrende Verkehr nicht gefährdet wird.
- Werbeanlagen sind beim Ab-Feld-Verkauf nur noch an der Zufahrt gestattet, sofern sie lediglich einen Hinweis auf das zu vermarktende Produkt enthalten.
- Die Gestaltung und Größe von Hinweisschildern ist landeseinheitlich vorgegeben. Firmenlogos sowie zusätzliche Werbung sind auf Hinweisschildern nicht gestattet.
- Anträge zur Aufstellung eines nicht amtlichen Hinweisschildes sind an die Straßenbaubehörde zu richten.



Schwere Unfälle in der Vergangenheit haben dafür gesorgt, das sich Landwirte aus Rheinland-Pfalz in der kommenden Saison beim Straßenverkauf erstmals an genaue Regelungen halten müssen.

FOTOS: B. LUTKE-HOCKENDECK